
Transparenztool (VeWork Public)

Handbuch für Kandidierende – Offenlegung Interessenbindungen

Stand: 25. August 2025

Anmerkungen:

- ***Dieses Handbuch richtet sich an kandidierende Personen, die über das Transparenztool (VeWork Public) einen Zugang zum Formular für die Offenlegung der Interessenbindungen erhalten haben.***

- ***Das Handbuch deckt folgende Themen ab:***
 - ***Rechtliche Grundlagen (Kapitel 1);***
 - ***Zum Transparenztool (VeWork Public) (Kapitel 2);***
 - ***E-Mail-Benachrichtigung (Kapitel 3);***
 - ***Formular Offenlegung der Interessenbindungen (Kapitel 4);***
 - ***Aktualisierung der Angaben (Kapitel 5).***

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlagen	3
1.1	Wer muss die Interessenbindungen offenlegen?	3
1.2	Welche Interessenbindungen müssen offengelegt werden?	3
1.3	Wann müssen die Interessenbindungen offengelegt werden?	3
1.4	Was geschieht mit den Angaben?	4
1.5	Aktualisierung der Angaben	4
1.6	Strafbestimmungen.....	4
2	Zum Transparenztool (VeWork Public)	5
3	E-Mail-Benachrichtigung.....	6
4	Formular Offenlegung der Interessenbindungen.....	7
5	Aktualisierung der Angaben	10
5.1	Jährliche Aktualisierung zu Jahresbeginn	10
5.2	Erneuerung im Verlaufe des Jahres	10

1 Gesetzliche Grundlagen

Personen, die im Kanton, den Bezirken oder Gemeinden für ein öffentliches Amt kandidieren und in ein solches gewählt werden, müssen gemäss Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019 (TPG, SRSZ 140.700) ihre Interessenbindungen offenlegen (§ 1 Bst. b TPG).

1.1 Wer muss die Interessenbindungen offenlegen?

Für folgende öffentlichen Ämter gilt die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen (§§ 7 und 8 TPG):

- Ständerat (*);
- Kantons- und Regierungsrat;
- Kantons-, Verwaltungs-, Straf-, Jugend- und Zwangsmassnahmenrichter;
- Erziehungsrat, Bankrat und Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt Schwyz;
- Staatsschreiber;
- Beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz und deren Stellvertretung;
- Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertretung;
- Bezirksrat und Mitglieder des Bezirksparlaments;
- Bezirksrichter und von den Bezirken zu wählende Kantonsrichter;
- Gemeinderat und Mitglieder des Gemeindeparlaments.

* Bei Wahlen in den Ständerat gilt die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen ausschliesslich für das Anmeldeverfahren; im Übrigen bleibt das Bundesgesetz über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10) vorbehalten (§ 7 Abs. 2 TPG).

Die Offenlegungspflicht gilt nicht, wenn die Wahl an der Bezirksgemeinde oder Gemeindeversammlung erfolgt (§ 8 Abs. 2 TPG). Dies betrifft allerdings nur den Prozess vor der Wahl. Unmittelbar nach der Wahl haben die Gewählten die Interessenbindungen auch offenzulegen.

1.2 Welche Interessenbindungen müssen offengelegt werden?

Als Interessenbindungen sind anzugeben (§ 9 Abs. 1 TPG):

- berufliche Tätigkeiten und allfällige Arbeitgeber;
- Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von Rechtsgemeinschaften sowie juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts;
- dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen und Verbände;
- Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts;
- politische Ämter in Bund, Kanton, Bezirken und Gemeinden sowie Ämter in Kantonalkirche und Kirchgemeinden.

Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) bleibt vorbehalten (§ 9 Abs. 2 TPG)

1.3 Wann müssen die Interessenbindungen offengelegt werden?

Kandidierende für ein öffentliches Amt geben ihre Interessenbindungen mit ihrer Anmeldung zur Kandidatur schriftlich bekannt und bestätigen gleichzeitig die Vollständigkeit ihrer Angaben (§ 10 Abs. 2 TPG).

1.4 Was geschieht mit den Angaben?

- Die Interessenbindungen werden im Zeitpunkt des Versands der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten veröffentlicht (§ 11 Abs. 3 TPG).
- Wird eine kandidierende Person nicht gewählt, so werden die Angaben umgehend aus dem öffentlichen Register gelöscht (§ 14 Abs. 3 TPG).
- Wird eine kandidierende Person gewählt, so bleiben die Interessenbindungen veröffentlicht (§ 12 Abs. 1 TPG).
- Die Angaben von Amtsinhabern sind zu Beginn des Kalenderjahres zu überprüfen und zu aktualisieren (§ 13 TPG).
- Scheidet ein Amtsinhaber aus, werden die Angaben beim Ausscheiden aus dem Amt im öffentlichen Register gelöscht (§ 14 Abs. 3 TPG).

1.5 Aktualisierung der Angaben

Die amtierenden Amtsträger haben jeweils zu Beginn des Kalenderjahres die Angaben zu überprüfen und Änderungen mitzuteilen (§ 13 TPG).

1.6 Strafbestimmungen

Mit Busse bis Fr. 10 000.-- wird bestraft, wer trotz Mahnung vorsätzlich als Kandidierender oder gewählter Mandatsträger Interessenbindungen nicht rechtzeitig oder vollständig offenlegt (§ 15 Abs. 1 Bst. a TPG).

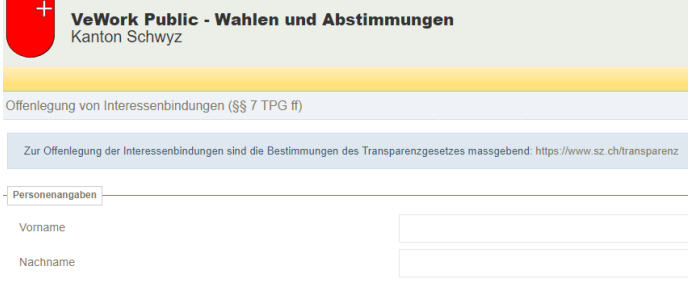
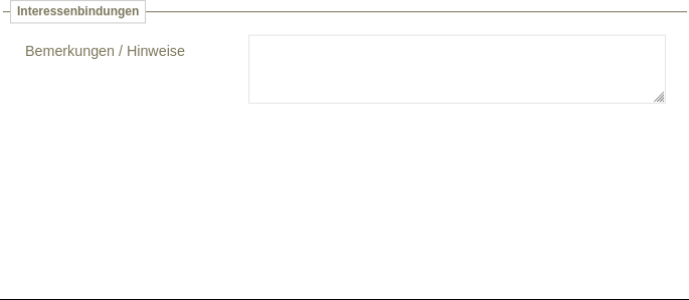
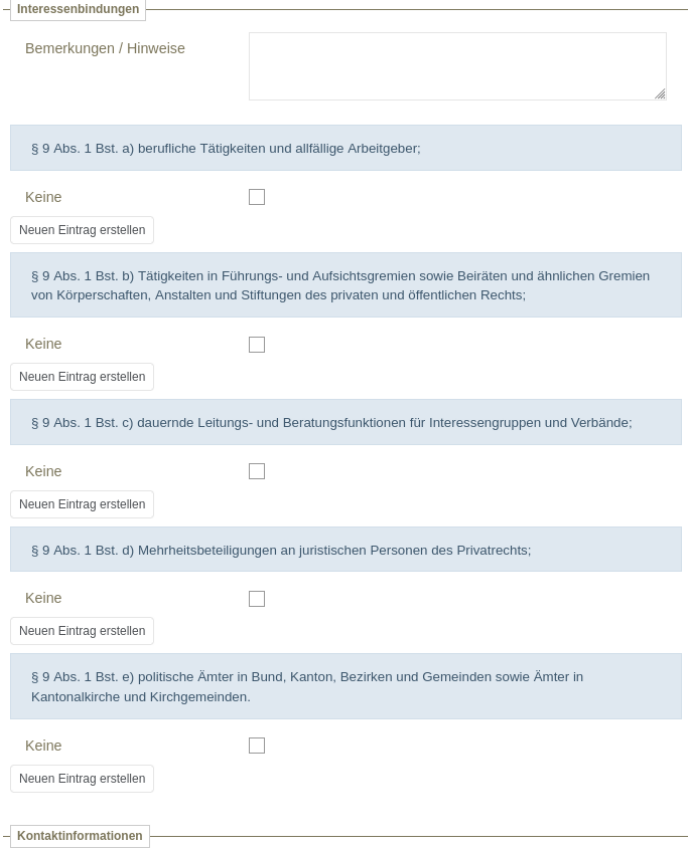
2 Zum Transparenztool (VeWork Public)

Mit dem Transparenztool (VeWork Public) wird das Transparenzgesetz digital umgesetzt. Nebst der Offenlegung der Finanzierung (Kampagnenfinanzierung und Parteifinanzierung) haben Personen, die für gewisse öffentliche Ämter kandidieren, ihre Interessenbindungen offenzulegen (siehe Kapitel 1.1).

Die Parteien/Organisationen haben im Transparenztool (VeWork Public) die Wahlvorschläge digital zu erfassen. In diesem Zusammenhang werden auch die E-Mail-Adressen der kandidierenden Personen im System hinterlegt. Sobald diese im Wahlvorschlag erfasst wird und die Angaben gespeichert werden, erhält die kandidierende Person eine E-Mail-Benachrichtigung (siehe Kapitel 3). Das E-Mail enthält einen Link zum Transparenztool (VeWork Public). Über den Link gelangt die kandidierende Person zum Formular für die Erfassung ihrer Interessenbindungen. Die kandidierende Person erfasst die Angaben und muss nichts weiter unternehmen (siehe Kapitel 4).

Ebenfalls wird über das Transparenztool (VeWork Public) sichergestellt, dass die Amtsträger mindestens einmal im Jahr ihre Angaben überprüfen und aktualisieren können (siehe Kapitel 5).

4 Formular Offenlegung der Interessenbindungen

Ausführende Stelle	Alle Benutzer
<p>Der Link führt Sie zu einem Formular, in dem Sie Ihre Interessenbindungen angeben können.</p> <ul style="list-style-type: none"> Zuerst geben Sie bitte Ihre Personenangaben ein. 	 <p>The screenshot shows the top part of the form. It includes the logo of the Canton of Schwyz, the title 'VeWork Public - Wahlen und Abstimmungen', and the subtitle 'Kanton Schwyz'. Below this, it states 'Offenlegung von Interessenbindungen (§§ 7 TPG ff)'. A note mentions that the disclosure is governed by the Transparency Act, with a link to 'https://www.sz.ch/transparenz'. The 'Personenangaben' section contains input fields for 'Vorname' and 'Nachname'.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Darunter können Sie im Textfeld «Bemerkungen / Hinweise» entsprechende Angaben machen (optional). <p><i>Hinweis: Die Angaben in diesem Feld werden nicht veröffentlicht, sondern können nur die Mitarbeiter der Verwaltung des entsprechenden Wahlkreises einsehen.</i></p>	 <p>This section is titled 'Interessenbindungen' and features a large text area for 'Bemerkungen / Hinweise'.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Für die einzelnen deklarationspflichtigen Punkte markieren Sie entweder die Box «Keine» oder erfassen über den Knopf «Neuen Eintrag erstellen» ein Eingabefeld zu diesem Punkt. 	 <p>This section details five categories of activities under the heading 'Interessenbindungen'. Each category has a 'Keine' checkbox and a 'Neuen Eintrag erstellen' button. The categories are: <ul style="list-style-type: none"> § 9 Abs. 1 Bst. a) berufliche Tätigkeiten und allfällige Arbeitgeber; § 9 Abs. 1 Bst. b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts; § 9 Abs. 1 Bst. c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen und Verbände; § 9 Abs. 1 Bst. d) Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts; § 9 Abs. 1 Bst. e) politische Ämter in Bund, Kanton, Bezirken und Gemeinden sowie Ämter in Kantonalkirche und Kirchgemeinden. </p>

Hinweis: Ein Klick auf «Keine» entfernt alle Einträge dieser Kategorie.

Hinweis: Einzelne Einträge können über «Vorgehenden Eintrag entfernen» gelöscht werden.

§ 9 Abs. 1 Bst. a) berufliche Tätigkeiten und allfällige Arbeitgeber

Keine

§ 9 Abs. 1 Bst. b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähn.

Keine

Eintrag *

Vorgehenden Eintrag entfernen

Neuen Eintrag erstellen

– Geben Sie danach Ihre Kontaktinformationen ein.

Diese Angaben werden lediglich für allfällige Rückfragen verwendet und werden nicht publiziert.

Kontaktinformationen

Die folgenden Angaben werden lediglich für allfällige Rückfragen verwendet und werden nicht publiziert.

Adresse

PLZ

Ort

Mobile-Nummer

– Wenn Sie einige Angaben erfasst haben und diese Zwischenspeichern möchten, klicken Sie auf «Entwurf speichern» (ganz unten links).

Aktionen

Um das Formular definitiv einzureichen muss das Eingabefeld 'Bestätigung' markiert werden.

Bestätigung

Entwurf speichern Definitive Eingabe

– Um die Angaben definitiv einzureichen, muss das Häkchen bei «Bestätigung» gesetzt sein.

– Danach können Sie die Angaben mit «Definitive Eingabe» einreichen.

Achtung: Wenn Sie die Angaben definitiv einreichen, können Sie keine Anpassungen mehr vornehmen. Um danach Angaben zu korrigieren, müssen Sie sich bei der zuständigen Kanzlei melden. Diese löst dann ein E-Mail mit einem neuen Link zum Formular aus.

Aktionen

Um das Formular definitiv einzureichen muss das Eingabefeld 'Bestätigung' markiert werden.

Bestätigung

Entwurf speichern Definitive Eingabe

– Um die definitive Eingabe abzuschließen, muss das Pop-Up mit «OK» bestätigt werden.

Mit der definitiven Eingabe bestätigen Sie, dass die Angaben vollständig und korrekt sind.

Mit der Einreichung des elektronischen Formulars haben Sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Sind Sie sicher, dass Sie das Formular definitiv einreichen möchten?

OK Abbrechen

Sie erhalten danach per E-Mail eine Bestätigung mit den von Ihnen gemachten Angaben.

5 Aktualisierung der Angaben

5.1 Jährliche Aktualisierung zu Jahresbeginn

Gemäss § 13 TPG haben die amtierenden Amtsträger jeweils zu Beginn des Kalenderjahres die Angaben zu überprüfen und Änderungen mitzuteilen.

Das Transparenztool (VeWork Public) lässt allen Amtsträgern Anfang Jahr ein E-Mail mit einem Link zukommen. Über diesen Link gelangt man auf das ausgefüllte Formular. Hier können die Angaben bei Bedarf angepasst werden.

Wichtig: Auch wenn die Angaben nicht angepasst werden müssen, sind die Angaben am Schluss zu bestätigen. Dazu sind die beiden letzten Schritte gemäss Ziffer 4 auszuführen. Wird dies nicht gemacht, erhalten Sie zwei Wochen später ein E-Mail, in dem auf diese Pendenz hingewiesen wird.

5.2 Erneuerung im Verlaufe des Jahres

Wenn Sie Ihre Angaben im Verlaufe des Jahres anpassen möchten, so haben Sie zwei Möglichkeiten:

- entweder Sie melden sich bei der zuständigen Kanzlei (Wahlkreis, in dem Sie gewählt worden sind). Diese löst dann ein E-Mail mit einem neuen Link zum Formular aus; oder
- Sie rufen im öffentlichen Register (www.sz.ch → Kanton → Wahlen & Abstimmungen → Transparenzgesetz → Welche Personen haben welche Interessenbindungen) Ihre Interessenbindungen auf und fordern über den Link «Erneuerungsformular für die Aktualisierung der Interessenbindungen» (ganz unten) das Formular an.